

ZUCHTORDNUNG

I. Präambel

Die Zuchtordnung (ZO) des Österreichischen Vereins für Große und Kleine Münsterländer (ÖVMü) regelt die Zuchtvorgänge der vom ÖVMü betreuten Rassen Großer und Kleiner Münsterländer in Österreich, ergänzend zur Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dem Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI). Die Bestimmungen sind für Mitglieder des ÖVMü und auch für Nichtmitglieder bindend, sofern sie Eintragungen in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) anstreben. Der ÖVMü ist der einzige Verein und die alleinige anerkannte Vertretung der beiden Rassen beim ÖKV.

II. Zuchtziel

Zuchtziel ist die Reinzucht von hoch im Adel stehenden vielseitigen Jagdgebrauchshunden, die aufgrund ihrer vererbten Veranlagungen passionierte Jagdgebrauchshunde in Feld, Wasser und Wald sind. Besonders wichtig sind in Übereinstimmung mit dem Standard: Gesundheit, Wesensfestigkeit, Leichtführigkeit und Kontaktfreude, Vorstehen, Spurwille, Wasserpassion, Laut- und Bringfreude sowie ausgeprägte jagdliche Eignung.

III. Zucht voraussetzungen

1. Zur Zucht eingesetzte österreichische Hunde müssen in das ÖHZB eingetragen sein.
2. Österreichische Rüden, die zur Zucht verwendet werden, müssen im **Deckrüdenkatalog** des ÖVMü aufgenommen sein, österreichische Zuchthündinnen im **Zuchthündinnenkatalog** des ÖVMü eingetragen sein.
Zugelassen sind außerdem **Deckrüden aus dem Ausland**, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die alle Kriterien dieser Zuchtordnung erfüllen. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich Punkt III. 12 unter Berücksichtigung der jeweiligen Prüfungsordnungen im Herkunftsland.
3. Beabsichtigte Paarungen mit ausländischen Rüden und ausländischen Hündinnen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart durchgeführt werden. Dieses Einvernehmen ist über die Bereichszuchtwarte herzustellen.
4. Der Eigentümer eines Deckrüden kann eine Zuchtverwendung seines Rüden ohne Begründung ablehnen.
5. Zuchtstätten müssen dem Bundestierschutzgesetz entsprechen und der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet sein. Die Zuchtwarte oder vom ÖVMü beauftragte

Personen sind berechtigt, die Haltungsbedingungen in den Zuchtstätten zu kontrollieren.

6. Eigentümerwechsel sind mit Namen und Adresse des neuen Eigentümers, sowie dem Datum der Übergabe auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.

7. Die Zuchtvoraussetzungen müssen bis zum Tage des Deckens erbracht werden.

8. Beide Elterntiere müssen die unter den Punkten IV. oder V. beschriebenen Leistungskriterien bei den in dieser ZO beschriebenen Prüfungen erreichen.

9. Eine Zuchtprüfung (Anlagenprüfung oder Feld- und Wasserprüfung) oder eine Vollgebrauchsprüfung muss beim ÖVMü abgelegt werden.

10. Ausländische bestandene Prüfungen, die hinsichtlich Nase, Vorstehen, Spurarbeit und Wasserarbeit (Stöbern im Schilfwasser, Arbeit hinter der eingesetzten Ente) die ÖVMü-Zuchtvoraussetzungen erfüllen, können von der Zuchtkommission für die Zuchtzulassung anerkannt werden.

11. Beide Elterntiere müssen spur- oder sichtlaut sein. Der **Lautnachweis** muss bis zum vollendeten 24. Lebensmonat bei einer Spurprüfung im Rahmen einer Anlagenprüfung erbracht worden sein.

12. **Zuchtergänzungsprüfung:** Zuchthündinnen und Deckrüden, die keine Vollgebrauchsprüfung absolviert haben oder im Fach Standtreiben mit „ungenügend (UZ 0)“ beurteilt wurden, müssen eine Zuchtergänzungsprüfung bestehen. Dabei wird ein Standtreiben durchgeführt, an dem mindestens drei Hunde teilnehmen müssen. Die zu prüfenden Hunde haben dabei während des gesamten Tests angeleint neben ihrem Hundeführer zu sitzen oder zu liegen. Hunde, die während des Treibens bellen, ständig winseln oder auch ungestümes Verhalten am Stand zeigen, können diese Prüfung nicht bestehen. Eine Änderung der Ausgangsposition ist nicht erwünscht, führt aber bei sonstiger Ruhe nicht zum Nichtbestehen. Hierbei soll die Standruhe des Hundes überprüft werden. Weiters ist eine Feldsuche mit mindestens zwei Hunden durchzuführen, bei der die Hunde keinerlei Anzeichen von Aggressivität zeigen dürfen. Diese Prüfung kann von einem zuständigen Bereichszuchtwart im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart auch dann vorgeschrieben werden, wenn die Vollgebrauchsprüfung nicht beim ÖVMÜ absolviert wurde oder Zweifel bezüglich der Standruhe des Hundes bestehen.

13. **Formwert:** Der Mindestformwert „sehr gut“ muss bei einer vom ÖVMü veranstalteten Zuchtschau, einer Zuchtschau in Deutschland oder einer Zuchtschau im Rahmen einer internationalen Münsterländerprüfung (IMP) ab dem vollendeten 15. Lebensmonat in der offenen oder höheren Klasse erreicht worden sein.

Sollte ein Kleiner Münsterländer den Formwert „gut“ erhalten haben und dies ausschließlich aus einer Größenabweichung von +1 cm (57cm Rüde/55cm Hündin) vom Toleranzmaß des „sehr gut“ resultieren und alle sonstigen Voraussetzungen für den Formwert „sehr gut“ vorliegen, kann die Zuchtkommission aus besonderem züchterischen Interesse einen

Zuchteinsatz genehmigen. Bei Großen Münsterländern ergibt sich dies aus dem FCI-Standard.

14. Eine Teilnahme an einer Internationalen Hundenausstellung ab dem 10. Lebensmonat ist verpflichtend zu absolvieren.

15. Bei **Zuchtrechtsabtretung** muss vor dem vorgesehenen Deckakt ein Zuchtmietvertrag abgeschlossen werden.

16. Eine **künstliche Besamung** ist nicht gestattet. Die Zuchtkommission kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, sollte die geplante Paarung im besonderen Interesse der Genetik, Leistung und Gesundheit liegen und eine natürliche Befruchtung vor allem aus Distanzgründen nicht möglich oder unzumutbar sein. Voraussetzung für eine künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter beizubringen.

IV. Voraussetzungen für die Zucht „aus jagdlich geprüften Eltern“ (JGE)

Nachkommen von Elterntieren, die die Zuchtvoraussetzungen des ÖVMü und nachstehende Leistungskriterien erfüllen, erhalten auf den Abstammungsnachweisen den Vermerk „*aus jagdlich geprüften Eltern*“:

1. **bestandene Anlagenprüfung** (Feld- und Spurarbeit), die bis zu einem Höchstalter von 24 Monaten abgelegt werden muss, sowie eine
2. **bestandene, in einem absolvierte Feld- und Wasserprüfung** oder bestandene internationale Münsterländerprüfung (IMP) der Variante A oder eine höherwertige Prüfung.
3. Zumindest ein Elternteil muss den Nachweis der „*jagdlichen Eignung (JE)*“ erbracht haben.
4. bei folgenden Prüfungsfächern müssen die unten stehenden **Mindesturteilsziffern** bei einer der geforderten bestandenen Prüfungen erreicht werden:
 - Nase (Feldarbeit) UZ 3
 - Vorstehen UZ 3
 - Spursicherheit UZ 3
 - Spurwille UZ 3
 - Stöbern im Schilfwasser UZ 3
 - Arbeit hinter der eingesetzten Ente UZ 3

V. Voraussetzungen für die jagdliche Leistungszucht (JLZ)

Nachkommen von Hunden, die in Anlage, Formwert und Leistung besonders herausragen und die Zuchtvoraussetzungen des ÖVMü, sowie nachfolgende Leistungskriterien, die bei beiden Elterntieren vorliegen müssen, erfüllen, erhalten auf den Abstammungsnachweisen das Prädikat „*jagdliche Leistungszucht*“:

1. **bestandene Anlagenprüfung** (Feld- und Spuarbeit), die bis zu einem Höchstalter von 24 Monaten abgelegt werden muss, sowie eine
2. **bestandene in einem absolvierte Feld- und Wasserprüfung** mit Mindestgesamtpunkten zum I. Preis (270 Punkte) oder eine **internationale Münsterländerprüfung (IMP) der Variante A** und eine
3. bestandene **Vollgebrauchsprüfung** mit Mindestgesamtpunkten zum I. Preis (360 Punkte);
4. oder statt einer Feld- und Wasserprüfung, zwei bestandene Vollgebrauchsprüfungen, wobei eine mit Mindestpunkten zum I. Preis (360 Punkte) absolviert sein muss;
5. bei folgenden Prüfungsfächern müssen die angegebenen **Urteilsziffern** bei einer der geforderten bestandenen Prüfungen erreicht worden sein:
 - Nase (Feldarbeit) UZ 4
 - Stöbern im Schilfwasser UZ 4
 - Vorstehen UZ 4
 - Arbeit hinter der eingesetzten Ente UZ 4
 - Spurwille UZ 4
 - Spursicherheit UZ 4
 - Riemenarbeit bei VGP UZ 3 oder eine bestandene SSP, SPoR oder SPFS
6. Beide Elterntiere müssen eine der folgenden **ÖJGV-Sonderprüfungen** bestanden haben:
 - Bringtreueprüfung (Btr),
 - Schweißsonderprüfung (SSP),
 - Schweißsonderprüfung ohne Richterbegleitung (SPoR),
 - Schweissprüfung mit Fährtenschuh (SPFS),
 - Nachweis auf der natürlichen Wundfährte auf Schalenwild (SwN),
 - Verlorenbringen auf natürlicher Wundspur (Vbr).
7. Beide Elterntiere müssen den Nachweis der „**Jagdlichen Eignung (JE)**“ erbracht haben.

VI. Besondere Bestimmungen zu Hüft- und Ellbogendysplasie (HD, ED), Osteochondrosis Dissecans (OD), Übergangswirbel und Ektopen Ureter (EU):

a. Große Münsterländer:

1. Das **Mindestzuchalter** für Hündinnen und Rüden beträgt 18 Monate (Mindestzuchalter = Alter zum Zeitpunkt des Deckens).
2. Zuchthunde müssen ab einem Mindestalter von 15 Monaten auf **Hüftgelenkdysplasie (HD), Übergangswirbel und ED** untersucht worden sein. Die diesbezüglichen radiologischen Aufnahmen sind vom Tierarzt mit dem ausgefüllten Formular „*Antrag auf HD-, ED- und Übergangswirbel-Untersuchung*“ direkt an die Klinik für bildgebende Diagnostik der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Beurteilung weiterzuleiten. Ein

Obergutachten kann vom Eigentümer des Hundes auf seine Kosten in Auftrag gegeben werden. Der Hauptzuchtwart ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Auswertungsstelle für Obergutachten wird vom ÖVMü bestimmt.

Für eine Zuchtzulassung müssen Hunde mit „*kein Hinweis auf Hüftgelenkdysplasie*“ *HD-frei (HD-A)* oder *HD-Verdacht (HD-B)* befundet sein, wobei ein Elterntier mit „*kein Hinweis auf Hüftgelenkdysplasie*“ *HD-frei (HD-A)* befundet sein muss.

Ebenso müssen Hunde auf „*ED-frei*“ befundet sein.

Der Befund für Übergangswirbel muss für alle Zuchthunde „*kein Hinweis auf Übergangswirbel*“ lauten.

3. Sollte es bei bestimmten Linien zum Auftreten von **Osteochondrosis Dissecans (OD)** gekommen sein, kann die Zuchtcommission eine diesbezügliche Untersuchung von Hunden verlangen. Diesbezügliche radiologische Aufnahmen sind vom Tierarzt mit dem ausgefüllten Formular „*Antrag auf OD-Untersuchung*“ direkt an die Klinik für bildgebende Diagnostik der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Beurteilung weiterzuleiten. Für eine Zuchtzulassung muss der Hund auf „*OD-frei*“ befundet sein.

5. Gleiches gilt für einzelne Hunde, bei denen der Verdacht auf Osteochondrosis Dissecans (OD) besteht.

b. Kleiner Münsterländer

1. Das **Mindestzuchalter** für Hündinnen und Rüden beträgt 18 Monate (Mindestzuchalter = Alter zum Zeitpunkt des Deckens).

2. Zuchthunde müssen ab einem Mindestalter von 15 Monaten auf **Hüftgelenkdysplasie (HD)** und **Übergangswirbel** untersucht worden sein. Die diesbezüglichen radiologischen Aufnahmen sind vom Tierarzt mit dem ausgefüllten Formular „Antrag auf HD- und Übergangswirbel-Untersuchung“ direkt an die Klinik für bildgebende Diagnostik der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Beurteilung weiterzuleiten. Ein Obergutachten kann vom Eigentümer des Hundes auf seine Kosten in Auftrag gegeben werden. Der Hauptzuchtwart ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Auswertungsstelle für Obergutachten wird vom ÖVMü bestimmt.

Für eine Zuchtzulassung müssen Hunde mit „*kein Hinweis auf Hüftgelenkdysplasie*“ *HD-frei (HD-A)* oder *HD-Verdacht (HD-B)* befundet sein, wobei ein Elterntier mit „*kein Hinweis auf Hüftgelenkdysplasie*“ *HD-frei (HD-A)* befundet sein muss.

Der Befund für Übergangswirbel muss für alle Zuchthunde „*kein Hinweis auf Übergangswirbel*“ lauten.

3. Zuchthunde müssen ab einem Mindestalter von 12 Monaten bei einem vom ÖVMü autorisierten Tierarzt (siehe Liste) auf **Ektopen Ureter** untersucht worden und mit „*EU frei (A)*“ oder „*EU Übergang (B)*“ befundet worden sein.

VII. Zuchtbeschränkungen

1. Deckrüden dürfen innerhalb von 12 Monaten höchstens dreimal Mal in Österreich zur Zucht eingesetzt werden. Zur Berechnung wird jeweils das Deckdatum herangezogen. Ein

- Leerbleiben der Hündin bleibt unberücksichtigt.
2. Zuchthündinnen, darf nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten ab dem letzten Deckdatum zugemutet werden, wobei nach einem erfolgtem Wurf mindestens eine Läufigkeit ausgesetzt werden muss.
 3. Das zuchtfähige Alter der Hündin wird mit acht Jahren, das des Rüden mit zehn Jahren begrenzt (vollendetes Lebensjahr zum Deckzeitpunkt), wobei eine Hündin im Laufe ihres Lebens insgesamt maximal fünf Würfe bringen darf. Sofern eine Hündin, die bereits erfolgreich reproduziert hat, bei ihrer letzten möglichen Hitze bis zum Erreichen Altersgrenze aus Gründen leer geblieben ist, die nicht ihr zuzurechnen sind, kann die Zuchtkommission ein Überschreiten des Höchstalters bis zu nächsten Hitze beschließen, sofern keine veterinärmedizinischen Gründe dagegen sprechen.
 4. Die Erteilung einer Deckgenehmigung für bestimmte Paarungen kann von einem Bereichszuchtwart im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart im Interesse der Zuchtziele und der genetischen Vielfalt verweigert werden.

VIII. Zuchtausschließende Gründe

Von der Zucht ausgeschlossen sind alle Hunde, die die Zucht voraussetzungen und Leistungskriterien nicht erfüllen oder bei denen folgende zuchtausschließende Gründe vorliegen:

- Wesensschwäche: Schussempfindlichkeit jeden Grades, Scheue vor lebendem Wild, Waidlaut, Ängstlichkeit, hohe Nervosität, ständiges Winseln und Bellen, Aggressivität, Angstbeißer.
Ein einmal festgestellter Mangel der unter Wesensschwäche beschrieben ist und bei einer Prüfung, Zuchtschau oder Ausstellung festgestellt wurde, kann durch spätere fehlerfreie Vorstellungen nicht mehr kompensiert werden.
- alle Abweichungen vom korrekten Scherengebiss, außer Über- oder Unterzahl von 2x P1
- Augenerkrankungen und Augenfehler, sofern sie nicht durch äußere Einwirkung entstanden sind
- chronische Hautkrankheiten
- Geschlechtsmissbildungen
- Rüden mit Hodenfehlern
- schwere chronische Krankheiten
- vererbte Krankheiten
- Herzerkrankungen (ausgenommen davon sind dem Alter entsprechende Veränderungen)
- Epilepsie
- deutlicher Nabelbruch
- Gaumenspalte
- Knickrute
- mehrmalige Vererbung eines dieser vorstehenden Fehler
- Hündinnen die bereits zwei Kaiserschnittgeburten hinter sich haben, dürfen zur Zucht nicht mehr eingesetzt werden
- zuchtausschließende Gründe laut FCI-Standard

IX. Pflichten der Züchter und Deckrüdenbesitzer:

1. Vor dem Decken haben sich beide Hundebesitzer zu vergewissern, ob FCI-Abstammungsnachweise beider Zuchthunde und eine Deckgenehmigung vorliegen.
2. Ein erfolgter Deckakt ist innerhalb von drei Tagen dem Bereichszuchtwart zu melden.
3. Die Wurfeintragungsunterlagen (Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, ÖKV-Eintragungsformular, pro Welpen ein Mikrochip-Streifencode, Original-Abstammungsnachweis der Hündin, Original-Zuchtstättenkarte der FCI, eventuell Zuchtmietvertrag) sind spätestens drei Wochen nach dem Werfen dem Bereichszuchtwart zu übermitteln. Für verspätet eingereichte Eintragungsunterlagen wird die doppelte Eintragungsgebühr verrechnet. Für Nichtmitglieder wird über Beschluss des Vorstandes eine höhere Deckgebühr, Wurfeintragungs- und Wurfabnahmegebühr eingehoben.
4. Alle Welpen sind im Alter von etwa acht Wochen jedenfalls aber vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt mittels Mikrochip zu kennzeichnen.
5. Bei allen Welpen ist eine regelmäßige Entwurmung sicherzustellen und durch einen Tierarzt der 1. Teil der Grundimmunisierung durchzuführen und im Impfpass (EU-Heimtierausweis) zu vermerken. Der Impfpass (EU-Heimtierausweis) ist mit dem Streifencode zu kennzeichnen.
6. Im Alter von etwa acht Wochen – jedenfalls nach Kennzeichnung mit Mikrochip und Grundimmunisierung - hat eine Wurfabnahme durch einen Bereichszuchtwart oder den Hauptzuchtwart zu erfolgen. Über die Wurfabnahme ist ein Protokoll zu verfassen und von Züchter und Wurfabnehmer zu unterschreiben. Erst nach erfolgter Wurfabnahme dürfen die Welpen abgegeben werden
7. Die Kosten für die Wurfabnahme sind vom Züchter zu tragen und werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

X. Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission ist für alle zuchtmäßigen Vorgänge zuständig, die nicht durch diese Zuchtordnung geregelt werden und für alle strittigen Angelegenheiten betreffend Zucht und Zucht Voraussetzungen.
2. Anträge an die Zuchtkommission können über schriftliches Ansuchen an den Hauptzuchtwart gestellt werden.
3. Den Vorsitz in der Zuchtkommission führt der Hauptzuchtwart.
4. Die Zuchtkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Entscheidungen über von in dieser ZO geregelten Ausnahmeermächtigungen mit Zweidrittelmehrheit.
5. Die Zuchtkommission hat das Recht bei Auftreten von Anomalien vor einem weiteren Zuchteinsatz der Elterntiere ergänzende Befunde zu verlangen.
6. Die Zuchtkommission hat ferner das Recht, bei vermehrtem Auftreten von Erbfehlern nicht nur die Merkmalsträger, sondern auch die verwandten Tiere (z.B. Eltern, Geschwister, Nachkommen) aus der Zucht zu nehmen.
7. Jede durch die Zuchtkommission gefällte Entscheidung ist endgültig und kann nicht mehr beeinsprucht werden. Die Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichts ist in allen Zuchtangelegenheiten unzulässig.

8. Die Sitzungen der Zuchtkommission sind zu protokollieren.
9. Bei der Generalversammlung ist ein Tätigkeitsbericht der Zuchtkommission zu legen.

XI. Durchführungsbestimmungen

1. Die Durchführung des Zuchtwesens des ÖVMü obliegt dem Hauptzuchtwart gemeinsam mit den Bereichszuchtwarten, die Kontrolle der Zuchtwarte und des Zuchtwesens der Zuchtkommission.
2. Zur Überprüfung der Zuchttauglichkeit von Deckrüden und Zuchthündinnen müssen alle Beurteilungen (Prüfungszeugnisse, Formwertbeurteilungen, Befunde, Abstammungsnachweise) dem zuständigen Bereichszuchtwart vorgelegt werden.
3. Jede beabsichtigte Paarung ist dem Bereichszuchtwart spätestens 6 Wochen vor der Hitze der Hündin zu melden. Bei ausländischen Rüden sind alle Befunde, Form- und Leistungsnachweise dem Bereichszuchtwart vorzulegen.
4. Die Verantwortung für den Zuchtvorgang liegt beim Züchter.
5. Der Bereichszuchtwart ist in seinem Zuständigkeitsbereich Berater und Ansprechpartner in allen Zuchtangelegenheiten. Für genehmigte Zuchtvorgänge wird von ihm eine schriftliche Deckgenehmigung ausgestellt. In Einzelfällen ist der Hauptzuchtwart berechtigt sich Aufgaben der Bereichszuchtwarte zur Erledigung vorzubehalten.
6. Nachkommen aus nicht genehmigten Paarungen und Zuchtvorgänge, die in das Beobachtungsblatt (B-Blatt) des ÖHZB eingetragen werden, werden durch den ÖVMü nicht vermittelt und veröffentlicht. Am Abstammungsnachweis wird der Zusatz „vom ÖVMü nicht genehmigte Paarung“ angebracht. In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Formwert und/oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ÖVMü entsprechen. Bei Eintragung in das B-Blatt wird die doppelte Eintragungsgebühr vorgeschrieben und der Grund der Eintragung auf den Abstammungsnachweisen der Welpen vermerkt. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Formwert und/oder Wesen belastet sind, als im A-Blatt eingetragene Hunde. Für im B-Blatt eingetragene Hunde gilt Zuchtverbot.
7. Bei Verstößen gegen diese Zuchtordnung und Zuchtbestimmungen des ÖKV können durch das Präsidium:
 - a) Geldbußen bis zur Höhe der fünffachen ÖKV-Eintragungsgebühr verhängt werden,
 - b) der Ausschluss der verstößenden Person aus dem ÖVMü durchgeführt werden,
 - c) Zuchtsperren und die Sperre der Zuchtstätte beim Disziplinarsenat des ÖKV beantragt werden.Diese Sanktionen können einzeln oder auch nebeneinander zur Anwendung gebracht werden.

XII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Alle Hunde, die den Bestimmungen der bisher geltenden Zuchtordnung vom 31. März 2013 bis zum Inkrafttreten dieser Zuchtordnung entsprachen, sind weiter für die Zucht zugelassen, auch wenn sie dieser Zuchtordnung nicht zur Gänze entsprechen.
2. Diese Zuchtordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Zuchtordnung und Zuchtbestimmungen.